

Bundesministerium für Inneres

Amt der Wiener Landesregierung  
MDR | Rathaus  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82394  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR-510245-2025-8

Wien, 30. Mai 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden,

Begutachtung;

Stellungnahme

zu GZ: 2025-0.272.220

Zu dem mit Schreiben vom 8. April 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Art. 1 (Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes - SNG):**

**Zu Z 4 (§ 10 Abs. 4 des Entwurfs):**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Wort „Bilddaten“ zwar im ersten Satz durch die Wortfolge „Bild- und Tondaten“ ersetzt werden soll, nicht jedoch im letzten Satz.

**Zu Z 5 (Allgemeines zu § 11 Abs. 1 Z 8 und 9 des Entwurfs):**

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird die Absicht verfolgt, den sich aus dem Erkenntnis VfSlg. Nr. 20.356/2019 ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, wo u. a. eine Verletzung im Recht auf Achtung des Privatlebens durch die Befugnis zur verdeckten Überwachung der Nutzung von Computersystemen und verschlüsselter Nachrichten durch Installation eines Programms („Bundestrojaner“) festgestellt worden ist, zu entsprechen.

So ist - im Gegensatz zu den im Erkenntnis VfSlg. Nr. 20.356/2019 zu beurteilenden Strafdrohungen - sowohl bei einer Überwachung nach § 11 Abs. 1 Z 8 SNG (unverschlüsselt kommunizierte Nachrichten) als auch bei einer gemäß § 11 Abs. 1 Z 9 SNG (verschlüsselt übermittelte Nachrichten, Einbringung eines Programms in ein Computersystem; Art. 1 Z 5 des Entwurfes) Voraussetzung, dass „dies zur Vorbeugung eines verfassungsgefährdenden Angriffs, dessen Verwirklichung mit einer Frei-

heitsstrafe, deren Obergrenze mindestens zehn Jahre beträgt, bedroht ist, oder nach § 256 StGB erforderlich erscheint“.

Weiters ist, neben der Bewilligungspflicht solch einer Überwachung durch das Bundesverwaltungsgericht (§ 15a SNG; Art. 1 Z 11 des Entwurfes), der\*die Rechtsschutzbeauftragte berechtigt, „jederzeit die nach § 11 Abs. 1 Z 8 oder 9 ermittelten Nachrichten einzusehen und anzuhören, die Löschung von Nachrichten oder Teilen von ihnen, insbesondere bei Überschreitung der Bewilligung, zu verlangen und sich von der ordnungsgemäßen Löschung zu überzeugen“ (§ 15c Abs. 2 SNG).

Was die Erläuterungen jedoch vermissen lassen, sind konkrete, beispielhafte Ausführungen dahingehend, wann tatsächlich (vgl. den Begriff „aussichtslos“ in § 11 Abs. 1 Z 8 und 9 SNG) - im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit - eine Überwachung gemäß § 11 Abs. 1 Z 8 und 9 SNG dem ultima-ratio-Prinzip entspricht. Eine diesbezügliche Ergänzung wird angeregt.

#### **Zu Z 5 (§ 11 Abs. 1 Z 9 des Entwurfs):**

Ungeachtet der im Vergleich zum vorherigen Entwurf vorgenommenen Anpassungen, ist mit dieser Ermächtigung weiterhin ein schwerwiegender Grundrechtseingriff zu konstatieren.

Es besteht offensichtlich nach den Erläuterungen (auch zu §§ 15a bis 15c) die Intention, der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu entsprechen, weshalb eine technische Einschränkung auf die Nachrichtenüberwachung (§ 11 Abs. 1 Z 9 und § 15b Abs. 1) vorgesehen ist. Diesbezüglich wird auf andere Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren mit entsprechenden technischen Ausführungen hingewiesen. Demnach ist weiterhin zu bezweifeln, dass es technisch überhaupt möglich ist, ein Endgerät zu infiltrieren und dabei nur die Kommunikation zu überwachen. In der Realität muss für eine derartige Infiltration das gesamte Endgerät kompromittiert werden. Die technischen Gegebenheiten schließen zudem aus, dass der Zugriff dann technisch auf die Kommunikation eingeschränkt ist. Vielmehr liegt bei dieser Intention eine bloße Selbstbeschränkung vor, wobei noch viel weitreichendere Möglichkeiten mit der eingebrochenen Software gegeben sein müssen, da sie andernfalls nicht für den beabsichtigten Zweck funktionsfähig wäre. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt und in den Erläuterungen nicht thematisiert. Daraus ergeben sich Auswirkungen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

Unerwähnt bleibt, dass eine derartige Infiltration eine (bewusste oder unbewusste) Sicherheitslücke in der Software des Endgeräts der betroffenen Person voraussetzt. Die Informationen zum Ausnutzen dieser Sicherheitslücke werden wohl angekauft werden müssen. Da derartige Sicherheitslücken im Regelfall sämtliche Geräte mit gleichem Softwarestand betreffen, wird durch das Geheimhalten einer derartigen Sicherheitslücke - anstatt diese dem Hersteller der Software mitzuteilen, damit diese geschlossen werden kann - ein großer unbeteiligter Personenkreis involviert. Die Privatsphäre dieser unbeteiligten Personen ist durch die Ermittlungsmaßnahme gleichermaßen gefährdet, da bei Sicherheitslücken nicht ausgeschlossen ist, dass Dritte diese ebenso verwenden.

Auch wenn die grundsätzliche Notwendigkeit zur Zweckerreichung erkennbar ist, sollte gesetzlich dafür Vorsorge getroffen werden, dass derartige Sicherheitslücken nicht unbegrenzt lange bestehenbleiben. Je nach Kritikalität der Sicherheitslücke, sollte eine Pflicht zur zeitnahen „Responsible Disclosure“ festgesetzt werden.

Zu dem in den Erläuterungen genannten „Skype“ wird darauf hingewiesen, dass die Software Skype per 5. Mai 2025 eingestellt wurde.

**Zu Z 6 (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwurfs):**

Es fehlt die konkrete Determinierung des Umfangs und des Inhalts der Mitwirkung. Zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit wären daher konkrete gesetzliche Ausgestaltungen der Mitwirkungsverpflichtung erforderlich. Dies auch in Anbetracht dessen, dass sich die ersuchten Stellen allenfalls aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung den betroffenen Personen gegenüber vertragswidrig verhalten müssten. Zudem wären Vorkehrungen für einen effektiven Rechtsschutz der „ersuchten Stellen“ vorzusehen.

**Zu Z 11 (u. a. § 15b des Entwurfs):**

Zu § 15b Abs. 4 Z 1:

Die Erläuterungen (vgl. Seite 10, 4. Absatz, letzter Satz) enthalten folgende Ausführung: „Da bei Vergehen in der Regel nicht von einer schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit auszugehen ist (vgl. AB 812 BlgNR 20. GP 6) wird auch für Hinweise auf Gruppierungen die - für Z 2 ausdrücklich normierte Verbrechensschwelle gewürdigt.“ Da die Begrifflichkeit „Verbrechen“ nur in § 15b Abs. 4 Z 2 SNG, aber nicht in § 15b Abs. 4 Z 1 SNG Verwendung findet, erscheinen diese Ausführungen unklar.

**Zu Z 12 (§ 16 Abs. 2 und 3 des Entwurfs):**

Die Erläuterungen (vgl. Seite 7, 5. Absatz) weisen zwar auf den „mit diesen Ermittlungsmaßnahmen erstmals verbundenen Eingriff in das unter Richtervorbehalt stehende Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10a Staatsgrundgesetz - StGG, RGBI. Nr. 142/1867“ hin (und im Folgenden eine diesbezügliche Rechtfertigung erfolgt). Im Erkenntnis VfSlg. 20.356/2019 ist aber gerade (auch) ein Verstoß gegen die Unverletzlichkeit des Hausrechtes „gemäß Art. 9 StGG i. V. m. dem Gesetz vom 27. Oktober 1862, zum Schutze des Hausrechtes, RGBI. 88/1862“ festgestellt worden („Das HausrechtsG 1862 sieht sohin vor, dass der Betroffene sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden, sofern die Hausdurchsuchung nicht ohnehin in seiner Anwesenheit stattgefunden hat, Kenntnis von der Hausdurchsuchung erlangt bzw. erlangen kann.“ [vgl. VfSlg. Nr. 20.356/2019, Punkt 2.7.9.]).

Eine auf dieses Grundrecht Bezug nehmende Rechtfertigung lassen die Erläuterungen zu § 16 Abs. 2 und 3 SNG („Information Betroffener“ in Art. 1 Z 12 des Entwurfes) vermissen. Die Erläuterungen (vgl. Seite 12, 5. Absatz) verwenden die Wortfolge „mit Ablauf der Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten“: § 15a SNG sieht für Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Z 8 und 9 SNG eine Bewilligung durch das Bundesverwaltungsgericht vor (vgl. auch § 14 Abs. 2 SNG in Art. 1 Z 7 des Entwurfes mit seiner Konkretisierung des § 11 SNG). Eine diesbezügliche Überprüfung wird angeregt.

**Abschließender Hinweis:**

Im Entwurf erfolgt an verschiedenen Stellen (z. B. § 11 Abs. 3) eine gemeinsame Zitierung von § 11 Abs. 1 Z 8 und/oder Z 9. Durch das unterschiedliche Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmun-

gen (vgl. § 18 Abs. 10 und 11 SNG in Art. 1 Z 16 des Entwurfes) könnte es hiedurch zu Unklarheiten im Vollzug kommen.

Mag. Harald Kubschitz  
Obermagistratsrat

Für den Landesamtsdirektor  
(elektronisch gefertigt)

Mag.<sup>a</sup> Birgit Eisler  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62  
(zu GZ: I/521982/2025)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53  
zur Veröffentlichung auf der  
Stadt Wien-Website

#Signaturenleiste#